

## § 4

**Preisausgleichsberichterstattung**

(1) Die Außenhandelsunternehmen erstatten über den Verbrauch der Preisausgleiche quartalsweise Bericht. Diese reichen die Berichterstattung für Export und Import bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

ein. Den Außenhandelsunternehmen werden vier Wochen vor Quartalsschluß die zu analysierenden Schwerpunktpositionen aufgegeben. Darüber hinaus müssen alle Positionen, die Abweichungen der Ist-Preisausgleiche gegenüber den Preisausgleichen laut bestätigtem Preisausgleichssatz von mehr als 25 % aufzeigen, in jedem Falle in einer Kurzanalyse begründet werden. Die Kurzanalyse ist bis zum fünften Werktag nach den genannten Terminen an die unter Ziffern 1 bis 4 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung einzureichen.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft diese Berichte und reicht je eine Ausfertigung der Zusammenfassung bis zum zehnten Werktag nach dem unter Abs. 1 genannten Termin an

1. das Ministerium der Finanzen-, Hauptabteilung Valuta,
  2. die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
  3. die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,
- ein.

(3) Zum jeweiligen Gesamtverbrauch und zu den Planabweichungen ist eine Stellungnahme des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Plankommission mit einzureichen.

## § 5

**Valutaberichterstattung**

(1) Die Abrechnung der Valutaumsätze aus Warenbewegung der Außenhandelsunternehmen erfolgt monatlich jeweils vom 1. Januar bis zum Ende des Berichtszeitraumes. Sie ist jeweils bis zum 17. des folgenden Monats in

zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta,

einzureichen.

(2) Die Abrechnung der Valutaumsätze aus Dienstleistungen der Außenhandelsunternehmen erfolgt nach Sachkonten und Kapiteln jeweils bis zum 17. des folgenden Monats in

zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta.

(3) Eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Außenhandelsunternehmen gegenüber

dem Ausland — nach Ländern — ist jeweils monatlich bis zum 17. des folgenden Monats in

einer Ausfertigung an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Hauptabteilung Finanzen,

einzureichen.

(4) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Berichte, faßt diese zusammen und reicht monatlich jeweils bis zum 28. des folgenden Monats mit einer Aufgliederung nach Währungsgruppen und Ländern (wobei die Spezifikation der Dienstleistungen nach Sachkonten nur vierteljährlich erfolgt) unter Berücksichtigung der von der Deutschen Notenbank nach § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBL I S. 325) für die Berichterstattung herausgegebenen Bestimmungen in je einer Ausfertigung die Zusammenfassungen der

1. Abrechnung der Valutaumsätze aus Warenbewegung an
  - a) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
  - b) die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
  - c) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
  - d) die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,

einschließlich der Kompensationsgeschäfte Ware gegen Ware,
2. Abrechnung der Valutaumsätze aus Dienstleistungen an
  - a) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
  - b) die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
  - c) die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,
3. Forderungen und Verbindlichkeiten an
  - a) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
  - b) die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
  - c) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
  - d) die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,

ein.

(5) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel reicht als Anlage zum Kontrollbericht eine Analyse mit einer Begründung der Planabweichungen über die Erfüllung des Valutaplanes per 30. Juni bis zum 15. August, per 31. Dezember bis zum 10. März des folgenden Jahres an

1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
2. die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
3. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
4. die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,

ein.

## § 6

**Quartalsbericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz**

(1) Die Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht sind verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht